

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 26.07.2013

Betreff: Nachfolgelasten von Baugebietsausweisungen und Richtlinie zur Bereitstellung von Flächen für den sozialen Wohnungsbau (Landshuter Modell)

Referent: Baudirektor Johannes Doll

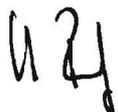
Von den 45 Mitgliedern waren 38 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig
mit -- gegen -- Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Gesamtkonzepte zur Refinanzierung von Nachfolgelasten zu erarbeiten sowie die sich daraus ergebenden umlagefähigen Kosten zu ermitteln und dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen mit dem Ziel, im Rahmen von Bebauungsplanverfahren städtebauliche Verträge gem. § 11 BauGB, die die vollständige Übernahme aller umlagefähigen Nachfolgelasten seitens des oder der planungsbegünstigten Grundstückseigentümer zum Inhalt haben, abzuschließen .
3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Zuge der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen folgende Richtlinie umzusetzen:
 - a. Wird durch die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes Baurecht in Höhe von mehr als 3.000 m² Geschossfläche bei allgemeinen oder reinen Wohngebieten oder von mehr als 6.000 m² Geschossfläche bei Mischgebieten, und gleichzeitig von mehr als 20 Wohneinheiten neu oder zusätzlich geschaffen, sind in diesen Bebauungsplänen durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB Flächen für den sozialen Wohnungsbau auszuweisen.
 - b. Dabei sind bei allgemeinen und reinen Wohngebieten 20% sowie bei Mischgebieten 10% der gesamten festgesetzten Geschossfläche für den sozialen Wohnungsbau freizuhalten.
Die Richtlinie ist anzuwenden bei allen Bebauungsplanverfahren, für die nach der Entscheidung über die Richtlinie noch ein Grundsatzbeschluss zu fassen ist oder für die im Rahmen des Bebauungsplanes bereits ein Beschluss zur Anwendung der Richtlinie gefasst worden ist.

Landshut, den 26.07.2013
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister